

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt auf der Grundlage von § 8 RettG NW (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie den §§ 1 und 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung eine Kreisleitstelle. Diese nimmt im Jahr ca. 350.000 Anrufe entgegen, die ca. 92.000 Einsätze der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Krankentransportes erzeugen. Die Notfallrettung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist unter zeitkritischen Gesichtspunkten zu betrachten und zu erfüllen. Dabei unterliegt der Rhein-Sieg-Kreis mit der Kreisleitstelle bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist (12 min im ländlichen und 8 min im städtischen Bereich) den entsprechenden Vorgaben für die Fahrzeugdisposition. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, steht im Kreisgebiet flächendeckend eine Anzahl an Rettungswachen zur Verfügung.

Hingegen müssen die kreisangehörigen Kommunen gemäß §1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gemeindegebiet sicherstellen. Aus diesen Anforderungen heraus betreibt die Stadt Siegburg eine kombinierte Feuer- und Rettungswache, die über eine ständig besetzte Nachrichtenzentrale verfügt.

Erläuterungen:

Bereits vor dem Umzug und der Neugestaltung der Kreisleitstelle im Jahre 2007 bestand eine technische Verbindung zwischen der Kreisleitstelle und der Feuerwache Siegburg. Diese technische Verbindung soll nunmehr wieder aufgebaut und erweitert werden. Hierzu werden in der Feuerwache Siegburg zwei Disponentenarbeitsplätze eingerichtet, die kompatibel mit den Arbeitsplätzen der Kreisleitstelle sind. Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anfallenden Kosten einschließlich der Folgekosten gehen zu Lasten der Stadt Siegburg.

Die Stadt Siegburg hat der als Anhang beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischenzeitlich bereits zugestimmt. Die Vereinbarung ist abschließend der Bezirksregierung in Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Der Finanzausschuss hat dem Kreisausschuss im Zuge seiner Sitzung am 21.03.2012 einstimmig die v. g. Beschlussfassung empfohlen.

(Landrat)